



Brüssel, den 13. Januar 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0345(NLE)

15130/21
ADD 1

PECHE 510

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

- – Zusätzliche Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage zusätzliche Erklärungen der Mitgliedstaaten.

Erklärung Dänemarks und Schwedens zu Aal

Das Ergebnis der politischen Einigung über die Fangmöglichkeiten für 2022 für Aal wird für die dänischen und schwedischen Fischer erhebliche Auswirkungen haben. In Dänemark und Schweden wird in Meeresgewässern in geringem Umfang traditionelle, handwerkliche Aalfischerei mit schonenden Fanggeräten betrieben. Angesichts des kritischen Zustands des Bestands des Europäischen Aals sind geeignete Maßnahmen für alle Phasen des Lebenszyklus des Aals und alle Aal-Fanggebiete erforderlich. Die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ist eine gemeinsame Verantwortung, die ein koordiniertes Handeln sowohl auf regionaler Ebene als auch im gesamten Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals erfordert, damit sich diese Maßnahmen positiv auswirken. Für Dänemark und Schweden ist es wichtig, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals europaweiter Natur sind und dass alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren – nicht nur die Fischerei – auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Erklärung Polens zu Svalbard-Kabeljau

Polen ist bekannt, dass in den Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens unter anderem verlangt wird, dass dem Vereinigten Königreich 25 % des Quotenanteils für Svalbard-Kabeljau zugeteilt wird. Polen versteht, dass die im Rat gefassten Beschlüsse für alle betroffenen Mitgliedstaaten schwierig sind, und erkennt an, dass es sich dabei um vorläufige Lösungen handelt, die unbeschadet der künftigen langfristigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Polen möchte betonen, dass der auf dem Beschluss 87/277/EWG des Rates beruhende Mechanismus für die Berechnung der Quotenaufteilung für Kabeljau auf die EU-Mitgliedstaaten nur für die in diesem Beschluss ausdrücklich genannten Mitgliedstaaten und nicht für Polen gelten sollte. In den Jahren 2004-2020 wurde die auf dem Beschluss 87/277/EWG beruhende Methode nie auf den Anteil Polens angewandt.

Vor dem Brexit wurde der Anteil Polens mit einem festen Prozentsatz errechnet, der bei 0,31 % der von der gemeinsamen norwegisch-russischen Fischereikommission festgelegten gesamten TAC lag.

Daher sollte bei der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens direkt der bisherige Anteil Polens von 0,31 % verwendet werden. Polen lehnt es entschieden ab, Teil des von der Kommission für 2022 verwendeten Mechanismus zu sein und ist der Auffassung, dass der Anteil Polens an der TAC weiterhin auf dem Niveau bleiben muss, das für das Jahr 2021 festgelegt wurde, in dem das Handels- und Kooperationsabkommen erstmals zur Anwendung kam.
